Technical – Information 15.06.2026

Ansprechpartner Beiträge
andreas.schramm@endica.de

Zentraler Ansprechpartner
Service Desk endica GmbH

+49 721 9529 5213
service@endica.de

Technical Information zum Thema…

- **Umsetzung MsbG § 5 Auswahlrecht des Anschlussnutzers**

Sehr geehrte Damen
sehr geehrte Herren,

mit dieser Technical Information möchten wir Sie gerne darüber informieren, dass wir die Anforderung zum §5 MsbG im Prozess 1502 Anmeldung MSB in den SAP Systemen umgesetzt haben:

Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen 1 (Messstellenbetriebsgesetz - MsbG)
§ 5 Auswahlrecht des Anschlussnutzers

(1) Auf Wunsch des betroffenen Anschlussnutzers kann der Messstellenbetrieb statt durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber nach § 3 Absatz 1 von einem Dritten durchgeführt werden, wenn durch den Dritten ein einwandfreier Messstellenbetrieb im Sinne des § 3 Absatz 2 gewährleistet ist. Der Anschlussnutzer kann nach Ausstattung einer Messstelle mit intelligenten Messsystemen oder mit intelligenten Messsystemen und Steuerungseinrichtungen durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber das Auswahlrecht nach Satz 1 frühestens nach Ablauf von zwei Jahren ab Ausstattung der Messstelle ausüben. Satz 2 gilt nicht, wenn sich der grundzuständige Messstellenbetreiber und der Dritte auf eine vorzeitige Beendigung einigen. Sonstige Rechtsvorschriften, insbesondere zur Nicht- oder nicht vertragsgemäßen Leistung durch den Messstellenbetreiber, bleiben unberührt.

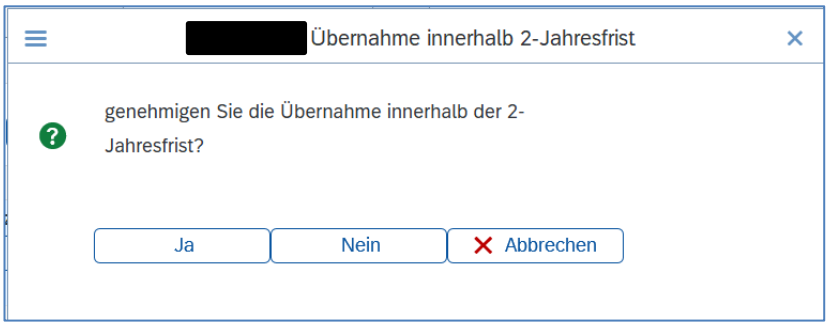
(2) Der neue und der bisherige Messstellenbetreiber sind verpflichtet, die für die Durchführung des Wechselprozesses erforderlichen Verträge abzuschließen und einander die dafür erforderlichen Daten unverzüglich zu übermitteln. Der bisherige Messstellenbetreiber hat personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, es sei denn, Aufbewahrungsvorschriften bestimmen etwas anderes.

Gemäß § 5 MsbG ist in der Sachbearbeiterentscheidung zu prüfen, ob ein IMSYS bereits zwei Jahre verbaut wurde, um den Bestandsschutz einzuhalten.

In der Entscheidung kann zwischen der Fortsetzung des Prozesses und einer Ablehnung gewählt werden.

Im Fall einer Ablehnung wird eine APERAK mit dem Ablehnungscode Z31 "Geschäftsvorfall wird vom Empfänger zurückgewiesen" erzeugt und versendet.

Disclaimer
Wenn und soweit in diesem Dokument Kundenaufgaben beschrieben werden, beachten Sie bitte, dass diese nicht Bestandteil der Leistungsbeziehung mit der en*dica* GmbH sind.



Die BDEW gibt für solche Fälle keinen Ablehnungsgrund vor.

Wir bitten Sie deshalb, diese Fälle zu beobachten und uns eine Rückmeldung an service@endica.de zu geben:

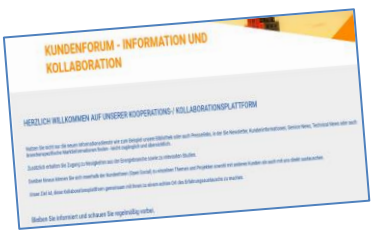
- falls der Marktpartner beanstandet
- oder falls die Meldung nicht erscheint

Wir bitten Sie außerdem, in Ihrer Mitteilung den Fehlerfall so genau wie möglich zu beschreiben und einen entsprechenden Beispielsfall anzugeben.

Hinweis: Im Falle eines Abbruchs wird der Prozess nicht fortgeführt!

Mit besten Grüßen

Ihr Serviceteam en*dica* GmbH



Bleiben Sie informiert und besuchen Sie auch unsere gemeinsame Plattform www.kunden.endica.de
Hier finden Sie die bereits veröffentlichten Technical Newsletter, Sondernewsletter und Technical Information,

aber auch z.B. weitere Fachdokumente in der Fachbibliothek.

Im Kundenforum können Sie sich mit uns und Kolleginnen und Kollegen der Stadtwerke zu aktuellen Themen auf direktem Wege austauschen.

